OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752803/2/JK/NIF

Datum:
Linz, 20. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des J B, vertreten durch Mag.ª M M, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 7. Juli 2022, GZ: Pol-303-SR11-5050-2022/2, betreffend die Zurückweisung eines Antrags auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Juli 2022, GZ: Pol-303-SR11-5050-2022/2, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Zuerkennung der Vergütung seines Verdienstentgangs zurückgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 25. Februar 2022, GZ: Pol-303-SR05-9642-2022/1, nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG behördlich abgesondert gewesen sei. Mit dem spruchgegenständlichen Antrag sei für diese behördliche Absonderung eine Vergütung gemäß § 32 EpidemieG eingefordert worden. Der Bf sei bereits im November 2020 insgesamt 10 Tage in Quarantäne gewesen und habe dafür 5.964,95 Euro beantragt und gewährt bekommen. Mit dem gegenständlichen Antrag habe er für neuerlich 10 Tage Quarantäne mehr als das Dreifache beantragt. Die Behörde habe die Plausibilität der gemachten Angaben infrage gestellt und unter anderem zum Beweis, dass der geltend gemachte Antrag tatsächlich aufgrund der Quarantäne entstanden sei, Beweisunterlagen nach § 45 AVG begehrt. Nach mehreren telefonischen Verbesserungsaufträgen und einem ausgiebigen E-Mail-Verkehr mit der Steuerberaterin des Bf sei dem Bf mit Schreiben vom 13. Juni 2022, zugestellt am 22. Juni 2022, ein schriftlicher Verbesserungsauftrag erteilt worden, widrigenfalls der Antrag zurückgewiesen werde. Gemäß § 13 Abs 3 AVG seien Anbringen nach fruchtlosem Verstreichen einer Frist zur Verbesserung zurückzuweisen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 4. August 2022 rechtzeitig Beschwerde. Darin wird ausgeführt, dass der Antrag auf Rückerstattung nach dem EpidemieG vom Bf unter Berücksichtigung der EpiG-Berechnungs-VO mit dem zur Verfügung gestellten EPG-Berechnungstool errechnet und innerhalb der gesetzlich normierten Frist von 6 Wochen eingereicht worden sei. Der Bf sei aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 19. Februar 2022 bis einschließlich 28. Februar 2022 behördlich abgesondert gewesen. Das seien 10 Tage Quarantäne laut rechtsgültigem Bescheid der belangten Behörde. Der Antrag des Bf sei unter Berücksichtigung der EpiG-Berechnungs-VO und dem vorgegebenen, zu verwendenden EPG-Berechnungstool errechnet und fristgerecht eingebracht worden. Hierbei würden sich bei der Eingabe sowohl bei einem bilanzierenden Unternehmen als auch bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern immer wieder Schwierigkeiten ergeben, um zu einem plausiblen Ergebnis zu gelangen, da das EPG-Berechnungstool strikte Vorgaben über die einzutragenden Werte, die nicht abänderbar seien, aufweise. Im vorliegenden Fall sei weiters vorab anzuführen, dass das eingetragene Einzelunternehmen ein abweichendes Wirtschaftsjahr mit 31. März habe, sodass bei den Auswertungen darauf Rücksicht genommen werden müsse. Der Quarantäneantrag aus 2020 sei mit dem für diesen Antrag nach EPG-Berechnungstool errechneten Schema genehmigt worden, nach ebenfalls einem langwierigen Verfahren und der Auflage, etliche Ordner an Belegen zu

kopieren und vorzulegen. Für diesen Antrag seien nur Auswertungen verlangt worden. Der Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs sei fristgerecht am 27. Mai 2022 bei der zuständigen Behörde eingereicht worden. Im Antrag sei ein Verdienstentgang in Höhe von 19.478,50 Euro beantragt worden, welcher durch die Variante 1 errechnet worden sei und welcher durch die entsprechenden Auswertungen der kurzfristigen Erfolgsrechnungen der entsprechenden Monate nachgewiesen werden hätte können. Am 31. Mai 2022 habe die belangte Behörde dem Bf per E-Mail einen Verbesserungsauftrag erteilt und den Bf aufgefordert, bis 10. Juni 2022 ein plausibles Ergebnis vorzulegen, da ansonsten der Antrag nicht mehr bearbeitet und zurückgewiesen werde. Am 9. Juni 2022 habe der Bf einen weiteren Antrag auf Vergütung eingebracht. Da keine konkrete Vorgehensweise oder Verbesserung seitens der Behörde erteilt worden sei, seien sämtliche Varianten und Berechnungsmöglichkeiten, die im EPG-Tool vorgesehen seien, aber im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht anzuwenden wären, herangezogen worden, um den Ansprüchen der Behörde gerecht zu werden. Es seien im EPG-Tool nicht die angeforderten Werte der notwendigen Monate erfasst worden, sondern die Werte der kurzfristigen Erfolgsrechnung durch 12 dividiert worden, um einen 12-Monats-Wert zu errechnen. Somit seien etwaige Sondereffekte oder außergewöhnliche Ereignisse in der Monatsbetrachtung, der an und für sich zu wählenden Monate, außer Acht gelassen worden. Mit diesen Werten seien dann Variante 1 und Variante 4 berechnet worden. Durch die Berechnung aufgrund der 12-Monats-Durchschnittswerte habe sich in jeder Variante ein höherer Verdienstentgang als im ursprünglich gestellten Antrag ergeben. Darüber hinaus sei zusätzlich die alte Rechtsgrundlage angewandt worden, bei der als Referenzzeiträume beide dem Quarantänezeitraum vorangegangenen Monate als Referenzzeitraum zu wählen seien. Weiters sei die Plausibilitätsrechnung für die Wirtschaftsjahre 2021 und 2022 durchgeführt worden. Es sei vom Bf um Klärung der Festsetzung der zu wählenden Variante und des Berechnungsvorganges gebeten worden. Nach der Übermittlung der neuen Berechnungen der kurzfristigen Erfolgsrechnungen sei am 13. Juni 2022 ein weiterer Verbesserungsauftrag - ohne die Fragen des Bf zu beantworten - ergangen. Die Frist zur Bearbeitung sei mit 2 Wochen festgesetzt worden. Es sei verlangt worden, Beweise vorzulegen, welche jedoch die Monate März, April und Mai 2022 betroffen hätten, also nach dem Zeitraum, welcher für die Berechnungen nach dem EPG-Berechnungstool anzuwenden sei. Warum diese Monate für den Antrag relevant sein könnten, würde sich der Kenntnis des Bf entziehen, da in der EpiG-Berechnungs-VO keinerlei Hinweise auf die Relevanz der Einkünfte der folgenden Monate zu finden seien. Vom Bf sei fristgerecht am 13. Juni 2022 ein weiterer Antrag gestellt worden. In diesem sei dieselbe Variante, wie beim ersten Verbesserungsauftrag, der nicht bearbeitet worden sei, eingereicht worden. Dies sei der Vertreterin der belangten Behörde ebenso mitgeteilt worden. Der Bf habe um einen persönlichen Besprechungstermin gebeten, um die weitere Vorgangsweise festzusetzen. Nach einem Telefonat sei dem Bf mitgeteilt worden, dass ein Besprechungstermin nicht nötig sei. Am 7. Juli 2022 sei der Antrag des Bf zurückgewiesen worden. Es seien zu den

Verbesserungsaufträgen mehrere Telefonate geführt worden sowie eine lange schriftliche Korrespondenz, um ein entsprechendes Ergebnis zu erlangen. Die Anforderungen und Verbesserungsaufträge, welche der Bf seitens der belangten Behörde erhalten habe, seien vom Bf bestmöglich umgesetzt und angewandt worden. Diese Vorgehensweisen seien in der EpiG-Berechnungs-VO nicht normiert. Trotzdem seien sämtliche Varianten, welche das EPG-Berechnungstool zur Verfügung stelle, ausgewertet und umgesetzt worden. Leider würden Anträge auf Vergütung des Verdienstentgangs nur mittels diesem vorgegebenen EPG-Berechnungstool eingebracht werden können. Die zum Teil auftretenden Diskrepanzen würden nicht im Einflussbereich des Bf liegen, da die Berechnungsunterlagen fix vorgegeben seien und nur die variablen Werte für den Bf befüllbar seien. Alle weiteren Berechnungen, bei denen der 12-Monats-Durchschnitt herangezogen worden sei, hätten höhere Entschädigungsansprüche als der zuerst eingebrachte Antrag (sowohl in Variante 1 als auch in Variante 4, Monatswerte laut kurzfristiger Erfolgsrechnung) ergeben. Um einen vorläufigen Verdienstentgang plausibel errechnen zu können, sei eine Plausibilisierungsrechnung durchgeführt worden. Diese habe sich durch das Jahres-EBITDA ergeben, abzüglich eventueller außergewöhnlicher Aufwendungen und Erträge (dies sei zwar gesetzlich normiert, jedoch ergebe sich aus dem Gesetzeswortlaut keine genaue Definition, um welche Aufwendungen oder Erträge es sich tatsächlich handle). Dieser errechnete Betrag werde danach durch 365 dividiert und mit der Anzahl an Quarantänetagen multipliziert. Um der belangten Behörde eine genaue Überprüfung dieser Plausibilisierungsrechnung zu ermöglichen, seien die kurzfristigen Erfolgsrechnungen der Jahre 2019-2020, 2020-2021, 2021-2022 und 2022-2023 mitgesandt worden. Da leider nach mehrmalig überarbeiteten Anträgen keine Lösung gefunden worden sei, sei der Antrag des Bf ohne Besprechung und Vorschlägen von Lösungsansätzen zurückgewiesen worden. Diese Zurückweisung sei aus Sicht des Bf zu Unrecht vorgenommen worden, da ein plausibles Ergebnis durch eine Plausibilisierungsrechnung erzielt werden hätte können, die sich allerdings rechnerisch nicht aus dem EPG-Berechnungstool ergebe.

I.3. Mit Schreiben vom 9. August 2022 (eingelangt am 28. Oktober 2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Im Vorlageschreiben führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die im Verbesserungsauftrag geforderten Korrekturen und Unterlagen nicht vorgelegt worden seien. Es sei keine Mitteilung erfolgt, welche der gewählten Varianten nun zugrunde gelegt werden sollte. Überdies seien keine Bereinigungen, um zu einem plausibleren Ergebnis zu kommen, erfolgt. Bei einem Fertiggaragen-Verkäufer würden bekanntlich viele Spielräume beim Datum der Rechnungslegung für getätigte Geschäfte bestehen. Es sei davon auszugehen, dass keine Rechnungsabgrenzung durchgeführt worden sei. Es seien sowohl der Bf als auch seine Steuerberaterin selbst telefonisch auf die Konsequenzen der Nichtbeachtung des Verbesserungsauftrages hingewiesen worden. Die Manuduktionspflicht des § 13a

AVG - sofern sie hier überhaupt zur Anwendung komme - sehe lediglich eine Anleitung in verfahrensrechtlicher Sicht vor und nicht in der Sache selbst. Anzumerken sei, dass der Aufwand des Bf für Steuerberaterkosten mit 1.000 Euro ersetzt werde. Es sei daher Aufgabe des Steuerberaters Anträge vorzulegen, die tatsächlich als plausibel zu bewerten seien, sowie Verbesserungsaufträge durchzuführen und von sich aus von den von der Verordnung vorgesehenen Wahlmöglichkeiten so Gebrauch zu machen, dass ein plausibles Ergebnis erzielt werden kann. Die Steuerberaterin des Bf sei bei den letzten 7 Anträgen bei der belangten Behörde zu Ergebnissen gekommen, die einem Vielfachen des im Vorjahr erzielten Einkommens entsprechen würden. Die in der Verordnung aufgezählten Wahlmöglichkeiten seien jeweils zum maximalen Vorteil des Antragstellers genutzt und somit keine vertretbaren Anträge erzielt worden, die tatsächlich nur als Quarantäne-Ersatzleistung und nicht als sehr großzügige Wirtschaftsförderung zu qualifizieren seien, was bekanntlich nicht Absicht des Rechtssetzers gewesen sei. Die Steuerberaterin sei weiters vielfach darüber aufgeklärt worden, dass das Zufluss-Abfluss-Prinzip des Steuerrechts bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern nach herrschender Rechtsauffassung zur EpiG-Berechnungs-VO in zahlreichen Fällen zu derart verzerrten Ergebnissen führen würde, dass die Rechnungsabgrenzung im Rahmen der EpiG-Berechnungs-VO auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner für zulässig erklärt worden sei. Wenn die Steuerberaterin des Bf behaupte, dass das Tool in der Berechnungsdynamik nicht beeinflussbar sei, dann verschweige sie damit, dass allein durch die Wahl der Berechnungsvariante eine Beeinflussung des Ergebnisses des EPG-Tools erfolge. § 3 und 4 EpiG-Berechnungs-VO würden die Wahlmöglichkeiten aufzählen. Die Steuerberaterin des Bf sei telefonisch darauf hingewiesen worden, dass ins EPG-Tool die bereinigten Zahlen einzutragen seien, und somit es natürlich auf diese Art und Weise zu einer Beeinflussung des EPG-Tools komme, wenn diese Bereinigung nicht erfolge. Rund 90 Prozent der Quarantäne-Verdienstentgangsanträge bei der belangten Behörde hätten zu einem positiven Abschluss gebracht werden können. Jene von der Steuerberaterin des Bf seien trotz wochenlangem Schriftverkehr und zahlreichen Telefonaten weiterhin derart überhöht gewesen, dass die Anträge nach ausführlicher interner Beratung mangels Erfüllung der Verbesserungsaufträge zurückgewiesen worden seien.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Zumal der Akt erkennen lässt, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Bf ist selbständiger Fertiggaragen-Verkäufer. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels wurde der Bf im Zeitraum von 19. Februar 2022 bis einschließlich 28. Februar 2022 behördlich abgesondert.

II.2. Mit E-Mail vom 27. Mai 2022 übermittelte der Bf durch seine Steuerberaterin einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpidemieG.

Für die Berechnung des Verdienstentgangs wurde die Variante 1-3 im EPG-Berechnungstool angewendet. Das EBITDA wurde darin im Februar 2022 mit 23.267,90 Euro, im Jänner 2022 bzw. Dezember 2021 mit 75.839,13 Euro und im Jänner 2021 bzw. Dezember 2020 mit 148.420,87 Euro errechnet, woraus sich ein Fortschreibungsquotient von 0,51 und in weiterer Folge ein vorläufiger Verdienstentgang in Höhe von 18.478,50 Euro zuzüglich 1.000 Euro für angefallene Steuerberaterkosten ergab.

II.3. Mit E-Mail vom 30. Mai 2022 teilte die belangte Behörde der Steuerberaterin des Bf mit, dass Steuerberater mit ihrer Unterschrift für die Richtigkeit der Berechnungen haften würden, was inkludiere, dass nur jener Betrag geltend gemacht werde, der tatsächlich durch die Quarantäne entstanden sei. Die Steuerberaterin des Bf werde ersucht mitzuteilen, warum anstatt des Jahres-EBITDA andere Werte zugrunde gelegt worden seien und welche Monate diese umfassen würden. Wenn man davon ausgehe, dass es sich dennoch um einen 12-Monats-Zeitraum handle, dann sei die beantragte Summe von 19.478,50 Euro für 10 Tage Quarantäne als jedenfalls plausibel zu erachten. Die Steuerberaterin des Bf werde überdies ersucht mitzuteilen, wie es wirtschaftlich zu erklären sein solle, dass jemand in einem Monat, in dem er 10 Tage in Quarantäne war, und 18 Tage somit seiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnte, ein negatives EBITDA von 30.367,78 Euro erwirtschaften könne.

II.4. Mit E-Mail vom 30. Mai 2022 teilte die Steuerberaterin des Bf der Vertreterin der belangten Behörde mit, dass der Antrag nach bestem Wissen und Gewissen bearbeitet worden sei. Die Angaben über die Betrachtungszeiträume als auch die Referenzzeiträume würden jenen entsprechen, welche aus dem Quarantänebescheid hervorgehen würden. Für die Berechnung habe die Steuerberaterin des Bf den Monat der Erwerbsbehinderung, Februar 2022, herangezogen. Als Vorjahresperiode gelte der Februar 2021. Für die Referenzzeiträume würden somit Dezember 2021 und Jänner 2022 bzw. für das Vorjahr zum Referenzzeitraum Dezember 2020 und Jänner 2021 gelten. Die Steuerberaterin des Bf habe keinen 12-Monats-Zeitraum herangezogen, da dies nicht vorgesehen sei laut Excel-Vorlage.

Der Verdienstentgang, welcher durch die Quarantäne entstanden sei, habe genau durch dieses Berechnungstool errechnet werden sollen. Die Zahlen der Steuerberaterin des Bf, die sie angegeben habe, würden jenen in der kurzfristigen Erfolgsrechnung entsprechen. Das IST-Einkommen könne positiv als auch negativ sein. Weiters sei zu berücksichtigen, dass Fixkosten, die den Zeitraum der Erwerbsbehinderung betreffen, dennoch anfallen würden. Somit sei ein negatives EBITDA (hier ein negatives IST-Einkommen) möglich.

II.5. Mit E-Mail vom 31. Mai 2022 teilte die belangte Behörde der Steuerberaterin des Bf mit, dass sich aus § 32 EpidemieG ergebe, dass lediglich das fortgeschriebene Einkommen ersetzt werden dürfe und es um mathematische und betriebswirtschaftliche Effekte ebenso wie um außergewöhnliche Einnahmen und Ausgaben zu bereinigen sei. Es handle sich also nicht um eine (verdeckte) Corona-Wirtschaftsförderung und es sei Aufgabe der Steuerberater, entsprechende Anträge vorzulegen. Der Bf habe für 10 Tage Quarantäne 2020 5.965,94 Euro erhalten und etwas mehr als ein Jahr später für wiederum 10 Tage solle sich der Verdienstentgang verdreifacht haben. Auch anhand der sonstigen EBITDA-Zahlen im Antrag sei erkennbar, dass hier wohl ein offenkundig weit überhöhter Antrag gestellt worden sei. Sollte bis 10. Juni vom Bf kein rechnerisch plausibler Antrag vorliegen, werde ein Verbesserungsauftrag an den Bf persönlich mit einer bestimmten Frist erfolgen. Sollte diese Frist wiederum fristlos verstreichen, könnte der Antrag zur Gänze abzulehnen sein und der Bf somit um jegliche Corona-Entschädigung umfallen und damit auch für die Steuerberaterkosten persönlich einstehen müssen. Im Übrigen könne die Vertreterin der belangten Behörde mitteilen, dass zahlreiche andere Steuerberaterkanzleien sehr wohl zu plausiblen Antragssummen kommen würden und darunter auch zahlreiche Anträge, die nach jenem des Bf eingereicht worden seien, bereits mit rechtskräftigem Bescheid abgeschlossen worden seien und damit zum nächstmöglichen Termin zur Auszahlung gelangen würden. Die Führung des Hauses sei informiert, dass einige Anträge bis auf Weiteres, mangels plausibler Argumente, nicht weiter bearbeitet werden könnten. Der Gesetzgeber sehe eine 12-monatige Bearbeitungszeit für die Behörden vor, danach könne ja ein Devolutionsantrag gestellt werden. Es sei halt die Frage, ob der Bf auf den Quarantäne-Ersatz so lange warten möchte, weil seine Steuerberater keine plausiblen Argumente vorlegen würden.

II.6. Mit E-Mail vom 9. Juni 2022 teilte die Steuerberaterin des Bf der belangten Behörde mit, dass sie angehalten worden sei, das amtliche Formular für die Beantragung der Entschädigung nach dem EpidemieG, welches vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Verfügung gestellt werde, zu verwenden. Die Untauglichkeit dieser Berechnungsvorgabe würde der Steuerberaterin des Bf schon mehrfach bei den von ihr gestellten Anträgen vorgeworfen werden. Die Steuerberaterin des Bf sei angehalten, die im Verordnungswege festgesetzten Maßnahmen einzuhalten, da sie andernfalls Haftungsfälle gegen ihren Mandanten verursachen würde. Sie ersuche nun konkret

um Mithilfe, wie das EPG-Berechnungstool gemäß der Verordnung für den Bf zu befüllen sei. Wie von der Vertreterin der belangten Behörde gefordert, solle eine Plausibilitätsprüfung stattfinden, die sie hier vorab erläutern wolle:
Der Bf habe ein abweichendes Wirtschaftsjahr mit Bilanzstichtag 31. März. Nimmt man die Monatsauswertung „Kurzfristige Erfolgsrechnungen“ in der Beilage, dann ergebe sich unter Abzug von außergewöhnlichen Effekten für das abweichende Wirtschaftsjahr 2021 ein EBITDA von 195.386,86 Euro (275.207,43-79.820,57). Dividiert man diesen Betrag durch 356 Tage und multipliziert man diesen mal 10 Tage, so ergebe sich ein rechnerischer geschätzter Verdienstentgang in Höhe von 5.488,44 Euro für den Zeitraum der Quarantäne. Für das abweichende Wirtschaftsjahr 2022 gebe es keine Sondereffekte und es sei ein EBITDA von 175.872,40 Euro erwirtschaftet worden. Dividiert man diesen Betrag durch 356 Tage und multipliziert ihn mit 10, dann ergebe sich ein rechnerischer geschätzter Verdienstentgang in Höhe von 4.940,20 Euro. Es seien auch noch die Jahresabschlussdaten zum 31. März 2020 herangezogen worden. Hier sei ein EBITDA von 313.067,69 Euro erwirtschaftet worden. Dies würde einen rechnerisch geschätzten Verdienstentgang für den Quarantänezeitraum in Höhe von 8.577,20 Euro ergeben.

In weiterer Folge erläutert die Steuerberaterin des Bf die verschiedenen Varianten für die Berechnungen im EPG-Tool, wobei mit der Variante 1 (12-Monats-Zeitraum) ein Verdienstentgang in Höhe von 39.986,26 Euro, mit der Variante 4 (12-Monats-Zeitraum) ein Verdienstentgang in Höhe von 30.367,78 Euro, mit der Variante 1 und 4 (wie ursprünglich eingereicht - vor Änderung der Verordnung am 8. April 2022) ein Verdienstentgang in Höhe von 18.478,50 Euro bzw. 30.367,78 Euro und mit der Variante 1 und 4 (Rechtslage ab 8. April 2022) ein Verdienstentgang in Höhe von 27.308,95 Euro bzw. 30.367,78 Euro ermittelt worden sei.
Die Steuerberaterin des Bf führte überdies aus, dass die belangte Behörde vorschlagen solle, welche Berechnungsmethode anzuwenden sei und wie sie diesen Anspruch nun zu Ende bringen könne. Gerne würde sie mit dem Bf zu einem Besprechungstermin mit der Vertreterin der belangten Behörde kommen. Sie bitte um Verständnis, dass nicht willkürlich die sich rechnerisch ergebenden Beträge abgeändert werden könnten.

II.7. Mit Schreiben vom 13. Juni 2022, dem Bf zugestellt am 22. Juni 2022, übermittelte die belangte Behörde dem Bf einen Auftrag zur Verbesserung. Im Verbesserungsschreiben führte die belangte Behörde aus, dass nur ein vollständig ausgefülltes EPG-Tool berücksichtigt werden könne. Ebenso sei nach § 45 AVG der Beweis der Richtigkeit der gemachten Angaben erforderlich. Der Bf werde weiters zum Beweis der Richtigkeit der gemachten Angaben im EPG-Tool und der durchgeführten Berechnungen aufgefordert, für die Monate März, April, Mai 2022 jeweils die monatlichen Umsatzerlöse, den Materialaufwand, Personalaufwand und übrigen Aufwand und das monatliche EBITDA bekannt zu geben. Ergänzend werde

festgehalten, dass unrichtige Angaben vor einer Verwaltungsbehörde strafrechtliche Konsequenzen bzw. die Nichtigkeit des Bescheides nach § 68 Abs 4 AVG nach sich ziehen könnten. Die Steuerberaterin des Bf habe mehrere EPG-Tools der Behörde zur Bearbeitung vorgelegt. Der Bf werde um Mitteilung ersucht, welcher Antrag von der Behörde als der letztgültige zu erachten sei. Für die Berechnung des Fortschreibungsquotienten sehe § 4 EpiG-Berechnungs-VO verschiedene Verfahren vor, wobei natürlich jenes zu wählen sei, das den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten am besten entspreche, wobei hier wiederum die wirtschaftliche Historie zu betrachten sei. § 4 Abs 3 sei hier wiederum in verschiedenen Fällen am zielführendsten.
Da der Bf 10 Tage in Quarantäne gewesen sei, also ein Drittel des Monats Jänner (gemeint wohl: Februar), sei der Nachweis zu erbringen, dass der Bf tatsächlich in den Folgemonaten jeweils ein entsprechendes EBITDA erwirtschaftet habe. Sollte dies nicht möglich sein, sei davon auszugehen, dass entweder nicht der passende Fortschreibungsquotient den Berechnungen zugrunde gelegt worden sei oder nicht um alle Effekte außergewöhnlicher und/oder nicht regelmäßig wiederkehrender Erträge und Aufwendungen bereinigt worden sei.

II.8. Mit E-Mail vom 20. Juni 2022 teilte die Steuerberaterin des Bf der Vertreterin der belangten Behörde mit, dass sie bezugnehmend auf das Schreiben vom 13. Juni 2022 die von der belangten Behörde angeforderten Unterlagen übermittle. Der Mai 2022 sei noch nicht verbucht worden, weshalb diesbezüglich erst nach Fertigstellung der Buchhaltung Unterlagen nachgereicht werden könnten. Die belangte Behörde solle beachten, dass es sich bei dem Einzelunternehmen des Bf um ein Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr handle. Bezüglich der vorgelegten Anträge dürfe die Steuerberaterin des Bf wie folgt ausführen: In den Betrachtungszeiträumen würden keine Informationen darüber vorliegen, dass aufwands- als auch ertragsseitig regelmäßige und/oder außergewöhnliche Ereignisse vorgelegen seien. Unter Verwendung der Berechnungsvariante 4 und durch Berechnung anhand von 12-Monats-Werten ergebe sich also ein vorläufiger Verdienstentgang in Höhe von 32.289,71 Euro. Die Steuerberaterin des Bf bitte um einen persönlichen Besprechungstermin.

II.9. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. Juli 2022, GZ: Pol-303-SR11-5050-2022/2, wurde der Antrag des Bf zurückgewiesen.

II.10. Mit Schreiben vom 4. August 2022 erhob der Bf Beschwerde gegen den in Punkt II.9. genannten Bescheid.

III. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtsgrundlagen:

IV.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 195/2022, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.
(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.
[...]
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen. Dies gilt nicht im Falle der Fortzahlung des Entgelts bzw. der Bezüge gemäß Abs. 3a.
(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.
(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.
[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.
[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i. die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
(3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2.

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
[...]“

IV.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG-Berechnungs-VO), BGBl. II Nr. 329/2020 idF BGBl. II Nr. 151/2022, lautet auszugsweise:

„Berechnung

§ 3. (1) Der Verdienstentgang entspricht dem Betrag, um den das Zieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.
(2) Bei der Berechnung des Ist-Einkommens kann der Antragsteller die im Zusammenhang mit der Antragstellung angefallenen Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro in Abzug bringen. Dies gilt nicht, wenn ohne diesen Abzug kein positiver Verdienstentgang vorliegt.
(3) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 1 mangels Einkommens während der Vorjahresperiode nicht ermittelt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem um etwaige außergewöhnliche, den Antragsteller individuell betreffende Umstände gemäß § 4 Abs. 3 anzupassenden Betrag, um den das Ersatzzieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.
(4) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 3 mangels ermittelbaren Ersatzzieleinkommens nicht bestimmt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem Betrag, um den das durch geeignete Unterlagen glaubhaft gemachte voraussichtliche wirtschaftliche Einkommen während jener vollen Kalendermonate, in denen die Erwerbsbehinderung zur Gänze oder zum Teil angedauert hat, das Ist-Einkommen während dieser Kalendermonate übersteigt.
(5) Bei der Berechnung des Verdienstentgangs anhand der vorstehenden Absätze sind Unterschiede, die sich aus einer abweichenden Tageszahl verglichener Kalendermonate ergeben oder aus einer planmäßigen oder behördlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 3 oder 5 EpiG verfügten Niederlegung des Betriebs in den gegenständlichen Zeiträumen resultieren, herauszurechnen.
(6) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, auf Antrag mit einem Betrag von 86 Euro für jeden Tag der Erwerbsbehinderung festgesetzt werden.
(7) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für den Fall, dass die Erwerbsbehinderung aufgrund angemessener zusätzlicher, vom Antragsteller getroffener Maßnahmen mit Ausnahme der Kosten dieser Maßnahmen keine Auswirkungen auf den Verdienst des Antragstellers hatte, auf Antrag in der Höhe der Kosten dieser Maßnahmen festgesetzt werden.

§ 4. (1) Der Fortschreibungsquotient dient der angemessenen Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses im Vergleich zur Vorjahresperiode. Hierbei handelt es sich um das Verhältnis des Einkommens im Referenzzeitraum zum Einkommen des Referenzzeitraumes im vorangegangenen Kalenderjahr; für die Fälle eines negativen Einkommens in beiden Zeiträumen sowie in keinem der beiden Zeiträume, aber während der Vorjahresperiode, handelt es sich um dessen Kehrwert. Bei der Ermittlung des Fortschreibungsquotienten sind Unterschiede, die sich aus einer abweichenden Tageszahl verglichener Kalendermonate ergeben oder aus einer planmäßigen oder behördlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 3 oder 5 EpiG verfügten Niederlegung des Betriebs in den gegenständlichen Zeiträumen resultieren, herauszurechnen.

(2) Der Referenzzeitraum umfasst

1. bei einer Erwerbsbehinderung von bis zu 10 Kalendertagen den letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonat;
2. bei einer Erwerbsbehinderung von 11 bis zu 30 Kalendertagen die zwei letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate;
3. bei einer Erwerbsbehinderung von 31 bis zu 60 Kalendertagen die vier letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate;
4. bei einer darüberhinausgehenden Erwerbsbehinderung einen angemessenen, nach vollen Kalendermonaten bestimmten Zeitraum, der jedoch nicht weniger als die vier letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate umfassen darf.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist der Fortschreibungsquotient angemessen festzusetzen, wenn dieser nach Abs. 1 nicht ermittelt werden kann oder die Ermittlung anhand Abs. 1 nicht zu einer angemessenen Berechnung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens führen würde. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn nur in einzelnen der in Abs. 1 genannten Zeiträume ein positives Einkommen erzielt wurde oder außergewöhnliche, den Antragsteller individuell betreffende Umstände vorliegen, etwa das durch die Erwerbsbehinderung betroffene Unternehmen oder der von der Erwerbsbehinderung betroffene Unternehmensteil wesentlich erweitert, verkleinert oder sonst verändert wurde und dieser Umstand im Referenzzeitraum plangemäß noch nicht vollständig wirksam wurde.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 kann der Fortschreibungsquotient bei einem Einkommen während der Vorjahresperiode von minus 10 000 Euro bis höchstens 10 000 Euro auf Antrag anhand der durchschnittlichen Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich für die Dauer der Erwerbsbehinderung verlautbarten Verbraucherpreisindex gegenüber der verlautbarten Indexzahl für die Vorjahresperiode festgesetzt werden.

[...]

§ 6. (1) Der Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen hat alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.

(2) Die Richtigkeit der Berechnung nach den §§ 3 und 4 ist, außer bei Anwendung von § 3 Abs. 6 und 7, durch einen unabhängigen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, in der jeweils geltenden Fassung, erstellen dürfen. Bei der Vorlage von Prognosedaten ist die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung zu bestätigen.

(3) Sofern der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt hat, die noch nicht gewährt wurden, sind diese einzeln der Höhe nach im Antrag darzulegen. Sollte der Antragsteller bis zum Zeitpunkt der Erledigung seines Antrags weitere Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt haben oder ihm solche gewährt werden, so sind diese unverzüglich der Behörde zu melden. Werden nach rechtskräftiger Erledigung des Antrags angerechnete Zuwendungen nach § 5 Z 2 nicht oder nicht zur Gänze gewährt, dann kann der Antragsteller binnen drei Jahren die Wiederaufnahme des Verfahrens erwirken.
(4) Ist der nach § 4 Abs. 1 und 2 ermittelte Fortschreibungsquotient höher als 110 von Hundert und überschreitet der nach den §§ 3 und 4 errechnete Verdienstentgang den Betrag von 10 000 Euro, dann ist die Erhöhung des Einkommens im Referenzzeitraum gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Jahres mittels geeigneter zusätzlicher Unterlagen zu plausibilisieren. Abs. 2 gilt sinngemäß."

IV.3. Die im verfahrensgegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. Nr. 58/2018, lautet auszugsweise:

„Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.
[...]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[...]"

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Nach der Bestimmung des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile unter anderem dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind.

Der Bf ist selbständiger Fertiggaragen-Verkäufer und beantragte, da ihm aufgrund einer Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile entstanden seien, für den Zeitraum seiner im Sinne des § 7 EpidemieG bescheidmäßig verfügten Absonderung die Erstattung des dadurch entstandenen Verdienstentgangs.

V.1.2. Gemäß § 33 iVm § 49 Abs 1 EpidemieG ist ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen. Nach der Bestimmung des § 6 Abs 1 EpiG-Berechnungs-VO, welche auf Basis des § 32 Abs 6 EpidemieG nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs trifft, hat ein Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.

Daraus ergibt sich, dass ein Antrag entsprechend der EpiG-Berechnungs-VO „*‚alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten' zu enthalten hat. Damit macht die Verordnung die Angabe der für die Berechnung erforderlichen Daten zum notwendigen Inhalt eines Vergütungsantrags einer selbständig erwerbstätigen Person oder Unternehmung nach § 32 Abs. 1 und 4 EpiG. Dies dient insofern der Verwaltungsvereinfachung, als ansonsten die amtswegige Ermittlung der sachverhaltsmäßigen Grundlagen für die Entscheidung über den Antrag im Einzelfall durch weitere Erhebungsschritte der Behörde erfolgen müsste, die typischerweise wiederum nur unter entsprechender Mitwirkung des Antragstellers oder der Antragstellerin möglich wären. (...) § 6 Abs. 1 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung ermächtigt und verpflichtet insofern die Behörde dazu, die konkreten zur Berechnung erforderlichen Daten durch Auflage eines amtlichen Formulars näher zu spezifizieren.“* (VwGH 27.6.2022, Ra 2021/03/0301).

Dem entspricht das unter https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente_BH_KI/EPG_Berechnungstool_V3.5%20(3).pdf abrufbare Berechnungstool, das zu Variante 1-3 darauf hinweist, dass dem Antrag die gemäß § 6 Abs 4 EpiG-Berechnungs-VO relevanten Unterlagen beizufügen sind, auf Basis welcher die Höhe des ermittelten Fortschreibungsquotienten nachvollzogen werden kann (Seite 10). Unterlagen zur Plausibilisierung der Höhe des beantragten Vergütungsbetrages sind gemäß § 6 Abs 4 EpiG-Berechnungs-VO lediglich im Fall vorzulegen, dass der nach § 4 Abs 1 und 2 ermittelte Fortschreibungsquotient höher als 110 von Hundert ist und der errechnete Verdienstentgang den Betrag von 10.000 Euro überschreitet.

Zu Variante 4 wird darauf hingewiesen, dass dem Antrag die für die Ermittlung des Fortschreibungsquotienten im Sinne des § 4 Abs 3 EpiG-Berechnungs-VO

relevanten Berechnungsunterlagen beizufügen sind (Seite 16) und die Umstände und Tatsachen zu erläutern sind, die zu dem angegebenen Fortschreibungsquotienten im Sinne des § 4 Abs 3 EpiG-Berechnungs-VO geführt haben.

Ansonsten sieht das Berechnungstool keine Beigabe von Unterlagen vor.

V.2. Der Bf stellte innerhalb der gesetzlich vorgesehenen dreimonatigen Frist einen Antrag gemäß § 32 EpidemieG, wobei die Berechnung der Höhe des Vergütungsanspruches auf Basis der Variante 1-3 des EpG-Berechnungstools erfolgte.

Zumal der von der Steuerberaterin errechnete Vergütungsanspruch des Bf der belangten Behörde nicht plausibel erschien, übermittelte die belangte Behörde dem Bf - nach mehreren per E-Mail erteilten Verbesserungsaufträgen - mit Schreiben vom 13. Juni 2022 einen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG und forderte den Bf sinngemäß auf, das Vorliegen der Plausibilität der Höhe der beantragten Vergütung gemäß § 32 EpidemieG nachzuweisen und ein korrigiertes EPG-Berechnungstool vorzulegen, widrigenfalls der Antrag ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werde.

V.3.1. Diesbezüglich ist auszuführen, dass ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes immer nur dann gesetzmäßig ist, wenn der angenommene Mangel tatsächlich vorliegt. Wurde zu Unrecht die Mangelhaftigkeit des Anbringens angenommen (und wäre in der Sache zu entscheiden gewesen), ist die deshalb ergangene zurückweisende Entscheidung unabhängig davon inhaltlich rechtswidrig, ob der Einschreiter nur eine teilweise oder nur eine verspätete „Verbesserung“ vornimmt oder diese gar nicht versucht (vgl. VwGH 26.7.2021, Ra 2018/04/0183, mwN).

Eine Behörde darf nur dann nach § 13 Abs 3 AVG vorgehen, wenn das Anbringen einen „Mangel“ aufweist, also von der Partei erkennbaren Anforderungen des Materiengesetzes an ein vollständiges, fehlerfreies Anbringen abweicht. Was unter einem Mangel schriftlicher Eingaben im Sinne des § 13 AVG zu verstehen ist, muss der in Betracht kommenden Verwaltungsvorschrift entnommen werden (vgl. etwa VwGH 16.9.2009, 2008/05/0206, mwN).

V.3.2. Wie bereits erörtert, ist der EpiG-Berechnungs-VO sowie den Hinweisen im Berechnungstool zu entnehmen, dass mit einem Antrag gemäß § 32 EpidemieG bei Anwendung der Variante 1-3 des EPG-Berechnungstools grundsätzlich lediglich die relevanten Berechnungsunterlagen, auf Basis derer die Höhe des ermittelten Fortschreibungsquotienten nachvollzogen werden kann, sowie eine Bestätigung der Richtigkeit der Berechnung durch einen Professionisten beizubringen sind. Gemäß § 6 Abs 4 EpiG-Berechnungs-VO sind Unterlagen zur Plausibilisierung der Höhe des beantragten Vergütungsbetrages lediglich vorzulegen, wenn der Fort-

schreibungsquotient höher als 110 von Hundert ist und der errechnete Verdienstentgang den Betrag von 10.000 Euro überschreitet. Der Antrag des Bf weist zwar einen vorläufigen Verdienstentgang in Höhe von 19.478,50 Euro aus, der Fortschreibungsquotient beträgt jedoch lediglich 0,51, weshalb die Bestimmung des § 6 Abs 4 EpiG-Berechnungs-VO im konkreten Fall nicht zur Anwendung gelangt.

Der Bf hat das Berechnungstool vollständig ausgefüllt und alle im amtlichen Formular vorgesehenen Daten zur Verfügung gestellt. Der Antrag des Bf wies sohin keinen „Mangel“ im Sinne des § 13 Abs 3 AVG auf und die belangte Behörde ging im konkreten Fall zu Unrecht von der Mangelhaftigkeit des Anbringens des Bf aus. Nach der bereits zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die von der belangten Behörde ergangene zurückweisende Entscheidung daher unabhängig davon rechtswidrig, ob der Bf den Verbesserungsaufträgen der belangten Behörde nicht oder nur teilweise nachgekommen ist.

Die vom Bf zur Verfügung gestellten Daten wird die belangte Behörde im durchzuführenden Verfahren zu überprüfen und abschließend zu bewerten haben. Die Beibringung von ergänzenden Nachweisen, die der Plausibilität der Höhe des beantragten Vergütungsbetrages dienen, ist mangels entsprechender Grundlage in der EpiG-Berechnungs-VO jedoch im Fall des Bf nicht bereits Antragsvoraussetzung gewesen.

Anzumerken bleibt, dass damit noch keine Aussage über die Erfolgsaussichten des inhaltlich zu beurteilenden Antrags getroffen wird.

V.4. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass Sache im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036; 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mwN).

Wie bereits dargelegt, war die Zurückweisung des Antrags durch die belangte Behörde nicht rechtmäßig.

V.5. Da es dem erkennenden Gericht verwehrt ist, in einem Verfahren, dessen „Sache“ die Rechtmäßigkeit einer Zurückweisung darstellt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die „Hauptsache“ vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrags und damit den Parteien eine Instanz genommen würde, war der angefochtene Bescheid aus Anlass der Beschwerde im Ergebnis aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner